

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung Erzhausen am 03.11.2022 und am 15.12.2022 folgende Änderungen in der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird in § 1 Abs. 3 Nr. 4 wie folgt geändert:

4. **Erwerb, Verpachtung, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 26.000,00 € im Einzelfall, sofern dokumentiert ist, dass das jeweilige Grundstück nicht ganz oder teilweise als ökologische Ausgleichsfläche ausgewiesen ist.**

Artikel II

Die Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen wird in § 1 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 8 wie folgt geändert:

Der in Nr. 7 (Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure) genannte Betrag wird von 5.200,00 € auf 10.000,00 € im Einzelfall angehoben.

Der in Nr. 8 (Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen) genannte Betrag wird von 26.000,00 € auf 50.000,00 € im Einzelfall erhöht.

Artikel III

Die 11. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Erzhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erzhausen, den 12. Januar 2023

Für den Gemeindevorstand

gez. Lange

Bürgermeisterin